

---

**TOP 36:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Beamtenstatusgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes**

Drucksache: 378/18

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll auf die zu erwartenden Auswirkungen auf das deutsche Dienstrecht reagiert werden, die der für März 2019 zu erwartende Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU hat.

Für die Berufung in das Beamtenverhältnis ist unter anderem Voraussetzung das Bestehen der deutschen Staatsbürgerschaft nach Artikel 116 Absatz 1 GG, die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats beziehungsweise eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaats, dem die Bundesrepublik Deutschland oder die EU vertraglich einen Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikation eingeräumt haben. Im Gegenzug sind Beamtinnen und Beamte kraft Gesetzes zu entlassen, wenn sie keine dieser Staatsangehörigkeiten mehr besitzen. Mit dem Brexit würde diese Rechtsfolge grundsätzlich auch für Beamtinnen und Beamte mit ausschließlich britischer Staatsangehörigkeit gelten.

Kern des Gesetzes-Vorhabens ist die Änderung des § 22 Absatz 1 Nummer 1 BeamtStG. Hierdurch soll den Ländern und Kommunen die Möglichkeit eröffnet werden, insbesondere öffentlich-rechtlich Bedienstete, die weiterhin in einem Beamtenverhältnis zum Land oder zur Kommune beschäftigen zu können und nicht kraft Gesetzes entlassen zu müssen. Für den Bund besteht bereits die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme vom Erfordernis der genannten Staatsangehörigkeiten nachträglich zu erteilen.

## II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.